	Beschlossen	Genehmigt	Veröffentlicht	In Kraft
Satzung	16.10.2013	Nicht erforderlich	01.11.2013	02.11.2013
1.Änderung	01.10.2019	Nicht erforderlich	06.12.2019	07.12.2019

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2013 (Amtsblatt Nr. 11/2013. Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2019 (Amtsblatt Nr. 12/2019).

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Elternvertretungen

Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 KiFöG LSA.

§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne diese Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3
Wahlvorbereitung

(1) Die Gemeinde bestimmt den Wahltag und die Wahlzeit für die Kita im Gemeindegebiet. Die Erziehungsberechtigten werden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl eingeladen.
Anstelle einer schriftlichen Einladung kann die Wahl auch durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bekannt gemacht werden.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Erziehungsberechtigten besteht, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(3) Der Wahlvorstand soll darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(4) Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Erziehungsberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlvorstand aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

§ 4
Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter zu genehmigen und von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Liste der Wahlvorschläge,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis.

§ 5
Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Einrichtungsträger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntmachung erfolgt für die Dauer eines Monats.
Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 7
Übergabe der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl sind die Wahlunterlagen im Original unverzüglich
a) bei der Wahl der Elternsprecher und Kuratoriumsvertreter dem Einrichtungsträger,
b) bei der Wahl der Gemeindeelternvertreter und der Kreiselternvertreter der Stadt Oschersleben (Bode)
zu übergeben.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich entsprechend Abs. 1 der zuständigen Stelle zuzuleiten.

(3) Die Wahlunterlagen inklusive der Bekanntmachungsaushänge sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

§ 8
Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und zu begründen.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretung, deren Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt wurde, führt ihr Amt bis zur Neuwahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Neuwahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

§ 9
Wahlperiode

Die Elternvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10
Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmberechtigter Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode aufgrund neu eingereichter Wahlvorschläge gemäß §§ 2 bis 8 dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 11 Wahl der Elternsprecher (weggefallen)

§ 12
Wahl der Kuratoriumsvertreter

(1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(2) Der Kita Träger lädt die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

(4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das Kuratorium nach innen und außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

§ 13
Wahl der Gemeindeelternvertreter

(1) Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Oschersleben (Bode) wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Stadt Oschersleben (Bode) lädt die gewählten Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Gemeindeelternvertreter wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Der Vorstand sollte aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer bestehen.
Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14
Wahl der Kreiselternvertreter

Die Wahl der Kreiselternvertreter regelt die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreis- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde.

Schlussvorschriften

§ 15
Kosten der Wahl

Die Kosten für die Durchführung der Wahlen zu den Elternvertretungen tragen die Gemeinden für die in ihrem Gebiet liegenden Kita.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), 02.10.2019

Kanngießer
Bürgermeister